

# Amtsblatt

FÜR ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Nr. 15 / Ausgabe vom 18.03.2020 (Sonderamtsblatt)

Herausgeber: Stadtverwaltung Worms, Bereich 1, Abt. 1.02 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Marktplatz 2, 67547 Worms, Tel.: (06241) 853-1202, Fax: (06241) 853-1299, E-Mail: [amtsblatt@worms.de](mailto:amtsblatt@worms.de)



Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, mindestens jedoch einmal monatlich und ist bei folgenden Einrichtungen der Stadtverwaltung Worms erhältlich: Pforte im Rathaus und im Adenauerring, Haus zur Münze, Büros der Ortsvorsteher, Klinikum Worms gGmbH und Entsorgungs- und Baubetrieb AöR der Stadt Worms. Das Amtsblatt ist kostenlos, Abonnement ist möglich. Das Amtsblatt ist auch im Internet unter [www.worms.de](http://www.worms.de) abrufbar.

## Inhaltsverzeichnis

- 15.1 Vollzug des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) in der derzeit gültigen Fassung;  
Erste Änderung zur Allgemeinverfügung zur Schließung von Gewerbebetrieben und Einrichtungen für den Publikumsverkehr, bzw. Regelung Publikumsverkehrs Seite 4-6

## ALLGEMEINVERFÜGUNG

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045)  
in der derzeit gültigen Fassung;  
hier: Erste Änderung zur Allgemeinverfügung zur Schließung von  
Gewerbebetrieben und Einrichtungen für den  
Publikumsverkehr, bzw. Regelung Publikumsverkehrs**

gemäß

- der** §§ 1, 2, 16, 28, 73, 74 und 75 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I. S. 1045), in der derzeit geltenden Fassung;
- der** § 2 der IfSGDV RP vom 10. März 2010 (GVBl. 2010, S. 55), in der derzeit geltenden Fassung;
- der** §§ 1, 2, 4 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes RP (POG) vom 01.10.1993 (GVBl. 1993, S. 595) in der derzeit geltenden Fassung;
- der** §§ 2, 3, 6, 1061, 62 und 64 Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz (LVWVG) vom 08. Juli 1957 (GVBl. 1957 S. 101) in der derzeit geltenden Fassung;

und des Erlasses des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie vom 17. März 2020, einschließlich der Erlassergänzung mit gleichem Datum, ergänzt und formuliert die kreisfreie Stadt Worms als zuständige Behörde nach dem Infektionsschutzgesetz ihre Allgemeinverfügung vom 17. März 2020 unter Punkt 1, nach Buchstabe „g“ wie folgt neu:

Diese Regelung gilt nicht für Einzelhandelsbetriebe für Lebensmittel, Wochenmärkte, Abhol- und Lieferdienste, Getränkemärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Tankstellen, Banken und Sparkassen, Poststellen, Frisöre, Reinigungen, Waschsalons, Zeitungsverkauf, Bau-, Gartenbau- und Tierbedarfsmärkte und deren Großhandel. Ebenso nicht erfasst werden Verkaufshandlungen über die Straße hinweg, wie z.B. für Speiseeis, Pizzen, Döner usw. In den genannten Fällen ist innerhalb und außerhalb der Geschäftsräume der Verkauf so zu regeln, dass größere Menschenansammlungen verhindert und ausgeschlossen werden. In diesem Zusammenhang wird für das Gebiet der kreisfreien Stadt Worms die von der Stadtverwaltung Worms erteilte Sondernutzung für öffentliche Flächen, die im Zusammenhang mit einer Außenbestuhlung erteilt worden sind, ausgesetzt. Die Bestuhlung ist wegzuräumen. Grundsätzlich dürfen diese Gewerbebetriebe und Verkaufsstellen nur unter der Auflage und unter Beachtung der Hygienevorschriften des Robert-Koch-Institutes geöffnet werden. Entsprechende Desinfektionsmittel sind bereit- und vorzuhalten. Außerdem ist der Kundenzutritt so zu lenken und zu steuern, dass es in den Verkaufsräumen zu keinen größeren Menschenansammlungen kommt. Vor den Ein- und Ausgängen, bzw. insbesondere vor den „Kassen“ müssen größere Menschenansammlung verhindert werden. Um eine weitere Ausbreitung des Corona-Virus zurückzudrängen, bedarf es umfassender organisatorischer Maßnahmen von Seiten der o.g. Gewerbebetriebe und Verkaufsstellen. Zwischen den einzelnen

Kunden und hauptsächlich in Warteschlangen ist ein Sicherheitsabstand zwischen den einzelnen Personen von 2,00 m einzuhalten.

**Dienstleister** - mit der Ausnahme von kosmetischen Betrieben, welche für den Publikumsverkehr zu schließen sind (dazu gehören z.B. Nagelstudios, nichtmedizinische Massagestudios, kosmetische Gesichtsbearbeitungen und kosmetische Zahnaufhellungen) - **und Handwerker** können weiterhin ihre Tätigkeit ausüben, sofern sie die erforderlichen Schutzmaßnahmen gewährleisten können. Insoweit wird auf die bereits erwähnten Hygienevorschriften verwiesen.

Die Ergänzung unserer Allgemeinverfügung entspricht der Befristung der ursprünglichen Allgemeinverfügung.

## **Begründung**

Die Infektionszahlen von Personen, auch im Bereich der kreisfreien Stadt Worms, steigen stetig an, so dass zum Schutz der Bevölkerung weitere Maßnahmen angeordnet werden mussten. Dies gilt insbesondere auch für die Aussetzung der Sondernutzung für die Außenbestuhlung im innerstädtischen Bereich. Gerade in der Kernzone der Innenstadt halten sich immer noch sehr viele Menschen auf. Das Anbieten von Sitzgelegenheiten führt automatisch zu ungewollten Menschenansammlungen und suggeriert eine Sicherheit, die für die Gesundheit und das Wohl der Bevölkerung nicht mehr gegeben ist. Die Aussetzung der Sondernutzung stellt ein milderes Mittel gegenüber deren Widerruf dar, da nach Aufhebung der Aussetzung die ursprüngliche Sondernutzungserlaubnis wieder auflebt. Auch wenn größere Märkte geöffnet sind, besteht trotzdem das dringende Erfordernis Hygienevorschriften einzuhalten und von der Vernunft gebotene Verhaltensweisen auszuüben. Es gilt der Grundsatz, soweit möglich Menschenansammlungen zu meiden.

Gemäß § 16 des Infektionsschutzgesetzes ist die zuständige Behörde verpflichtet, wenn die Tatsache einer übertragbaren Krankheit vorliegt, die notwendigen Maßnahmen zur Abwendung drohender Gefahren für den Einzelnen oder die Allgemeinheit zu treffen. Berechtigt, unter bestimmten Voraussetzungen, die notwendigen Maßnahmen anzuordnen ist das zuständige Gesundheitsamt, die Kreisverwaltung Alzey-Worms ebenso wie die zuständige Ordnungsbehörde, die Stadtverwaltung Worms.

Umfassende fachliche Informationen über den neuen Krankheitserreger und die durch ihn verursachte Krankheit CoVID-19 sowie gegen seine Ausbreitung in Deutschland getroffenen Schutzmaßnahmen finden Sie im Internet unter folgenden Links:

- [www.infektionsschutz.de/coronavirus-2019-ncov.html](http://www.infektionsschutz.de/coronavirus-2019-ncov.html)  
(Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung)
- [www.rki.de/covid-19](http://www.rki.de/covid-19)  
(Robert Koch-Institut)

## **Androhung von Zwangsmitteln**

Für den Fall der Zuwiderhandlung bzw. bei Nichtbeachtung der Anordnung wird hiermit ein Zwangsgeld in Höhe von 5.000,00 Euro angedroht.

## **Begründung der Zwangsgeldandrohung**

Die Höhe des angedrohten Zwangsgeldes ist angemessen, um zu verhindern, dass gegen unsere Anordnung, der Schließung Ihrer Einrichtung verstoßen wird. Es kann im Wege der Zwangsvollstreckung gemäß §§ 19 bis 60 LVwVG begetrieben werden.

## **Hinweise**

1. Die Allgemeinverfügung wird im Amtsblatt der Stadt Worms bekannt gemacht. Die für eine Bekanntmachung geltenden Vorschriften nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz finden Anwendung.
2. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die festgesetzten Maßnahmen haben keine aufschiebende Wirkung.
3. Über das Bürgertelefon mit der Telefonnummer (06241) 853 - 1818 können weitere Informationen abgefragt werden.
4. Wir machen darauf aufmerksam, dass es wegen der Infektionsgefahr erforderlich sein könnte, unsere Verfügung zeitlich weiter zu verlängern.
5. Eine Verkürzung der Frist kann jederzeit erfolgen, wenn sich die Lage entspannen sollte.

## **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadtverwaltung erhoben werden.

### **1) Schriftlich oder zur Niederschrift:**

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Die Anschrift lautet: Stadtverwaltung Worms, Adenauerring 1, 67547 Worms.

### **2) Auf elektronischem Weg:**

Der Widerspruch kann auch durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: [stv-worms@poststelle.rlp.de](mailto:stv-worms@poststelle.rlp.de)

Stadtverwaltung Worms  
Worms, den 17.03.2020  
Adolf Kessel  
Oberbürgermeister

## **IMPRESSUM**

Herausgeber: V.i.S.d.P.  
Stadtverwaltung Worms  
Marktplatz 2  
67547 Worms  
Tel. 06241/ 853-1202  
E-Mail: [amtsblatt@worms.de](mailto:amtsblatt@worms.de)

Layout und Gestaltung: Abt. 1.02 – Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Rathausdruckerei  
Druck: Rathausdruckerei

Ansprechpartnerin: Eva Muth (Abt. 1.02)

Druckfehler vorbehalten!